



Scottis Praxistipp

Brauchen angestellte Zahnärzte eine eigene Berufshaftpflichtversicherung?

Wie müssen angestellte Zahnärzte im Fall des Falles abgesichert sein? Reicht es, beim Praxisinhaber mitversichert zu sein oder sollte es doch lieber die eigene Police sein? Auf diese Fragen geht Ina von Bülow, Syndikusrechtsanwältin im Geschäftsbereich Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren der KZVB, in diesem Artikel ein und gibt Hinweise, worauf zu achten ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Niemand will es, doch passieren kann es immer – eine Behandlung läuft nicht lege artis ab und der Patient macht einen Haftpflichtschaden geltend. Der Gesetzgeber hat hierfür verschiedene Vorschriften geschaffen, die zum Schutz von Patienten und behandelnden (Zahn)ärzten die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung enthalten. Niemand soll bei möglicherweise kostenträchtigen Behandlungsfehlern einem unabsehbaren wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sein, weder Behandler noch Patient.

Haftpflicht ist Pflicht

Zum einen findet sich in § 4 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte die Vorgabe, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Es folgt der Hinweis, dass grundsätzlich jeder Zahnarzt hierzu verpflichtet ist, es sei denn, er ist über eine Anstellung oder ein Beamtenverhältnis in vergleichbarem Umfang abgesichert.

Auch § 95e SGB V sieht seit 2021 die Verpflichtung vor, im Rahmen der Beantragung einer Zulassung den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen. Dabei sind auch ange-

stellte Zahnärzte zu berücksichtigen, die in dem Nachweis der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung mit benannt sein müssen. Jede Beantragung einer neuen Anstellungsgenehmigung erfordert die Vorlage der jeweils aktuellen Versicherungsbescheinigung, um stets das konkrete Haftungsrisiko ausreichend gedeckt zu halten.

Wer haftet im Ernstfall?

Offenbar hat der Gesetzgeber also umfassend für eine Absicherung angestellter Zahnärzte gesorgt, wozu sollte dann noch eine eigene Haftpflichtversicherung notwendig sein?

Dazu lohnt ein Blick auf die Rechtsgrundlagen der Haftung. Diese kann sich nämlich zum einen aus dem Behandlungsvertrag ergeben, den der Patient mit dem Praxisinhaber abschließt. Hier haftet dementsprechend auch der zugelassene Vertragszahnarzt als Vertragspartner, so dass dessen Haftpflichtversicherung grundsätzlich greift. Der angestellte Zahnarzt ist darin eingeschlossen. Darüber hinaus besteht aber auch eine sogenannte deliktische Haftung des jeweiligen Behandlers für die von ihm verursachten Schäden an Körper, Gesundheit oder Eigentum des Patienten.

Hierfür muss also der Zahnarzt, der die Behandlung erbringt, geradestehen – unabhängig davon, ob er Angestellter oder zugelassener Vertragszahnarzt ist.

Versicherungsschutz prüfen

Für diese Fälle kann es sinnvoll sein, auch als angestellter Zahnarzt eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Wenn man sich zu diesem Schritt entscheidet, sollte zunächst der vorhandene Versicherungsschutz geprüft werden. Wie bereits dargestellt, muss über den Praxisinhaber eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein. Hier müssen die Versicherungsbedingungen angesehen werden und mögliche Lücken im Versicherungsschutz für den angestellten Zahnarzt herausgefiltert werden. Zu achten ist auf Ausschlüsse oder Selbstbeteiligungen, etwa bei der begleitenden Rechtsberatung im Haftungsfall. Zudem sollte geprüft werden, ob der Arbeitsvertrag Regelungen zur Haftpflichtversicherung enthält und wie diese gegebenenfalls ausgestaltet sind. Inwieweit Vertragszahnarzt und angestellter Zahnarzt die Haftung für einen Behandlungsfehler im Haftungsfall untereinander ausgleichen und welche Rolle das Maß der Fahrlässigkeit dabei spielt, lesen Sie im nächsten Heft.